



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 01.04.2021

### **Nutzung von Handydaten durch bayerische Behörden im Kontext der Corona-Pandemie**

Laut Medienberichterstattung haben Regierungsbehörden Zugriff auf Handydaten und digitale Spuren von Kraftfahrzeugen. So erklärt der Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach, dass „aus den Bewegungsprotokollen der Fahrzeuge und der Handydaten“ Informationen zur Bewertung der Corona-Pandemie gewonnen würden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welchem Umfang haben bayerische Behörden Zugriff auf Handydaten von Bürgern? ..... 3
- 1.2 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen greifen Behörden auf diese Daten zu? ..... 3
- 1.3 Seit wann haben Behörden im Freistaat Zugriff auf diese Daten (bitte insbesondere auch auf die technische Umsetzung eingehen)? ..... 3
  
- 2.1 In welchem Umfang erfolgen Zugriffe auf Handydaten im Kontext der sogenannten Corona-Pandemie (bitte genau aufschlüsseln)? ..... 3
- 2.2 Wie oft haben Behörden bereits Zugriff auf diese Daten genommen (soweit möglich, bitte einzeln aufschlüsseln)? ..... 3
- 2.3 In welchem Umfang wurden bayerischen Behörden Handydaten von Behörden außerhalb Bayerns zugeleitet (bitte sowohl die rechtlichen als auch technischen Aspekte beleuchten)? ..... 3
  
- 3.1 Werden Betroffene durch bayerische Behörden über die Abfrage dieser Daten informiert? ..... 4
- 3.2 Welche Auskunftsrechte haben Betroffene? ..... 4
- 3.3 Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zu? ..... 4
  
4. Unterliegt die Nutzung dieser Daten der datenschutzrechtlichen Aufsicht? ..... 5
  
- 5.1 In welchen informationstechnischen Systemen werden die Handydaten gespeichert und/oder verarbeitet (bitte nach Behörde und informationstechnischem System, auch behördenübergreifend, aufschlüsseln)? ..... 5
- 5.2 Wie lange werden die Daten gespeichert? ..... 5
- 5.3 Gibt es automatisierte Löschrufen (bitte genau auf die Speicher- und Löschrufen eingehen)? ..... 5
  
- 6.1 Werden die Daten anonymisiert? ..... 5
- 6.2 Lassen die im Kontext der Corona-Pandemie erhobenen/genutzten Daten Rückschlüsse auf einzelne, bestimmte Personen zu? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 7.1 | Welche Behörden haben unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf die gespeicherten und/oder verarbeiteten Informationen/Daten? .....   | 5 |
| 7.2 | Wie oft wurde auf die gespeicherten Informationen/Daten anlasslos Zugriff genommen (bitte nach Behörde aufschlüsseln)? .....  | 5 |
| 7.3 | Zu welchen Zwecken werden die gespeicherten Informationen jenseits der Corona-Pandemie genutzt? .....   | 6 |
| 8.1 | Werden vorliegende Handydaten im Rahmen von Amtshilfe an andere, ggf. ausländische, Behörden weitergeleitet (bitte auch genau auf die rechtlichen Voraussetzungen eingehen)? .....  | 6 |
| 8.2 | Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Nutzung dieser Daten durch Behörden außerhalb des Freistaates oder durch Dritte (z. B. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts)? ..... | 6 |

## Antwort

### des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 17.05.2021

#### Vorbemerkung:

Nach hier vorliegenden Informationen aus einer Medienrecherche<sup>1</sup> wurde die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Aussage des Bundestagsabgeordneten Dr. Karl Lauterbach am 29. März 2021 in der Sendung WDR 5 Morgenecho getroffen. Demnach handelte es sich bei der Grundlage seiner Aussage um Daten aus dem COVID-19 Mobility Project der Humboldt-Universität (HU) zu Berlin und des Robert Koch-Instituts. Untersuchungsziel des Projekts ist dabei die Feststellung, wie sich Mobilität von Menschen während der Pandemie verändert. Die Daten für die Untersuchung stammen dabei von gewerblich erhältlichen Daten von Mobilfunkanbietern und werden anonymisiert. Polizeiliche oder andere von Behörden erhobene Daten fanden dabei keine Verwendung<sup>2</sup>.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beobachten, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist ihm nur im Rahmen dieses Beobachtungsauftrags gestattet. Ein Auftrag zur Bewertung der Corona-Pandemie i. S. d. Vorspruchs obliegt ihm nicht.

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege haben die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes keinen Zugriff auf „Handydaten“, weshalb sich die folgenden Antworten daher ausschließlich auf Ermittlungsbehörden und deren Tätigkeit im entsprechenden Kontext beschränken.

Zugriffe auf „Handydaten“ in der Praxis dürften wohl am häufigsten durch diese vorgenommen werden.

Der Begriff der „Handydaten“ wird für die vorliegende Beantwortung dahin gehend verstanden, dass Daten, welche auf einem Mobiltelefon gespeichert und nach Sicherstellung ausgewertet werden, nicht umfasst sind. Gleiches gilt für freiwillige digitale Entsprechungen bisher papiergebundener Angaben im Rahmen der Kontaktdatenerfassung nach § 2 Satz 2 Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Es wird in der Folge lediglich auf Daten aus Eingriffen in den unmittelbaren Telekommunikationsbereich eingegangen, weil sich die Aussagen des Bundestagsabgeordneten Dr. Karl Lauterbach offenbar ebenfalls ausschließlich auf Telekommunikationsdaten bezogen haben.

<sup>1</sup> siehe u. a. <https://correctiv.org/faktencheck/2021/04/01/die-corona-app-erstellt-keine-bewegungsprofile-aussage-von-karl-lauterbach-wird-falsch-interpretiert/>, letzter Abruf am 18.04.2021, 09.25 Uhr

<sup>2</sup> umfassende Darstellung des Projekts unter URL: <https://www.covid-19-mobility.org/de/contact/>, letztmals abgerufen am 18.04.2021, 09.30 Uhr

### **1.1 In welchem Umfang haben bayerische Behörden Zugriff auf Handydaten von Bürgern?**

Die bayerischen Staatsanwaltschaften erheben nach den gesetzlichen Vorgaben des § 101b Strafprozessordnung (StPO) statistische Daten zu Maßnahmen nach § 100a StPO, § 100b StPO und § 100g StPO. Die Daten werden jährlich im Rahmen der bundeseinheitlichen Statistik Telekommunikationsüberwachung auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html>). Eine Unterscheidung nach der Art des Telekommunikationsmittels (z. B. Mobilfunk) bzw. die statistische Erfassung weiterer Maßnahmen (z. B. Maßnahmen nach § 100i StPO) sieht weder die bundeseinheitliche Statistik vor noch erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung durch die bayerischen Staatsanwaltschaften.

Auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr wird gemäß Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich u. a. über Maßnahmen berichtet, die in den Telekommunikationsbereich eingreifen, für die auf Dienste-Anbieter zurückgegriffen oder mittels derer auch verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. Die Zahlen für das Jahr 2019 wurden mit der Drs. 18/11091 vom 22.10.2020 veröffentlicht.

### **1.2 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen greifen Behörden auf diese Daten zu?**

Zugriffe auf „Handydaten“ sind grundsätzlich sowohl für Zwecke der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr nur unter den jeweiligen rechtlichen Vorgaben möglich.

Die Strafverfolgungsbehörden erheben Telekommunikationsdaten zum Zwecke der Strafverfolgung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Die Überwachung der Telekommunikation kann unter den Voraussetzungen des § 100a StPO erfolgen, eine Online-Durchsuchung unter den Voraussetzungen des § 100b StPO. Die Voraussetzungen der Erhebung von Verkehrsdaten bei Telekommunikationsunternehmen (§ 96 Telekommunikationsgesetz [TKG] bzw. § 113b TKG) bzw. von Nutzungsdaten bei Telemedienanbietern sind dem § 100g StPO bzw. dem § 100k StPO zu entnehmen. Nach § 100i StPO kann die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie der Standort eines Mobilfunkgerätes ermittelt werden. § 100j StPO ermöglicht schließlich die Abfrage der beim Anbieter hinterlegten Bestandsdaten.

Auf den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften und die darin enthaltenen Voraussetzungen wird Bezug genommen.

Auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr werden die Befugnisse der Bayerischen Polizei durch die strengen Vorgaben in den Art. 42 ff PAG normiert.

### **1.3 Seit wann haben Behörden im Freistaat Zugriff auf diese Daten (bitte insbesondere auch auf die technische Umsetzung eingehen)?**

Der Zugriff auf diese Daten ist einerseits von dem Vorhandensein einer entsprechenden gesetzlichen Eingriffsbefugnis, dem Vorliegen deren Voraussetzungen und andererseits von dem jeweiligen technischen Fortschritt abhängig.

#### **2.1 In welchem Umfang erfolgen Zugriffe auf Handydaten im Kontext der sogenannten Corona-Pandemie (bitte genau aufschlüsseln)?**

#### **2.2 Wie oft haben Behörden bereits Zugriff auf diese Daten genommen (soweit möglich, bitte einzeln aufschlüsseln)?**

#### **2.3 In welchem Umfang wurden bayerischen Behörden Handydaten von Behörden außerhalb Bayerns zugeleitet (bitte sowohl die rechtlichen als auch technischen Aspekte beleuchten)?**

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung, insbesondere polizeilicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Akten und Datenbestände beantworten.

Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen kann.

Grundsätzlich wird jedoch mitgeteilt, dass es sich bei Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) um Ordnungswidrigkeiten handelt. Für das Bußgeldverfahren gelten gemäß § 46 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß die Vorschriften der StPO, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die StPO sieht die Erhebung und Nutzung von „Handydaten“ grundsätzlich nur bei bestimmten Straftaten oder erheblichen Straftaten vor, sodass bei einer Ordnungswidrigkeit als Ausgangstatbestand eine Erhebung und Nutzung regelmäßig ausgeschlossen ist. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden keine Handydaten gegen den Willen der betroffenen Person genutzt.

### **3.1 Werden Betroffene durch bayerische Behörden über die Abfrage dieser Daten informiert?**

Für Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b und 100i StPO, für Maßnahmen nach §§ 100g und 100k StPO sowie für Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 und Art. 45 Abs. 1 und 2 PAG bestehen nach § 101 Abs. 4 bis 7 StPO, § 101a Abs. 6 und 7, bzw. Art. 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 bis 5 PAG explizit gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflichten, sodass unter den dort genannten Voraussetzungen regelmäßig entsprechende Benachrichtigungen erfolgen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 31 Abs. 3, 4 PAG für Maßnahmen nach dem PAG.

Auch aus der StPO ergeben sich in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Informationsansprüche der betroffenen Personen. Diese sind in § 500 StPO und §§ 55, 56 BDSG normiert.

### **3.2 Welche Auskunftsrechte haben Betroffene?**

Das Auskunftsrecht der Betroffenen hinsichtlich einer Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten ist für Maßnahmen der Bayerischen Polizei im Anwendungsbereich des PAG in Art. 65 PAG normiert. Demgemäß teilt die Polizei einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 PAG).

Der Auskunftsanspruch des betroffenen Bürgers ergibt sich im Rahmen der Strafverfolgung aus § 500 StPO i. V. m. § 57 BDSG. Soweit die Daten in polizeilichen Systemen gespeichert werden, kann auch § 483 Abs. 3 StPO zur Anwendung kommen.

### **3.3 Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen zu?**

Der Betroffene hat die Möglichkeit, Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzulegen. Im Rahmen der Beantwortung seines Auskunftsersuchens werden ihm hierzu gemäß Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PAG auch dessen Kontaktdaten mitgeteilt sowie wird auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen.

Darüber hinaus steht dem Betroffenen stets der Rechtsweg gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen.

Wurden die Daten mit technischen Ermittlungsmaßnahmen nach den §§ 100a ff StPO erhoben, so können die Betroffenen nach § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO und § 101a Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit beantragen.

Über diese Rechtsmittel hinaus stehen dem Betroffenen gemäß Art. 62 Abs. 4 PAG die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu. Auch auf diese wird er bei der Antwort zu seinem Auskunftersuchen hingewiesen.

#### **4. Unterliegt die Nutzung dieser Daten der datenschutzrechtlichen Aufsicht?**

Die Bayerische Polizei unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz gemäß Art. 33a Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV), Art. 2 Satz 1, Art. 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4, Art. 34 BayDSG i. V. m. Art. 51 bis 54, 55 Abs. 1 und 3, Art. 59 DSGVO der Kontrolle durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, als institutionalisiertes und unabhängiges Organ.

#### **5.1 In welchen informationstechnischen Systemen werden die Handydaten gespeichert und/oder verarbeitet (bitte nach Behörde und informationstechnischem System, auch behördenübergreifend, aufschlüsseln)?**

Im Bereich der Bayerischen Polizei werden Daten aus strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ermittlungsverfahren einzelfallbezogen, z. B. im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem IGVP („Integrationsverfahren Polizei“) und dem elektronischen Fallbearbeitungssystem EASy („Ermittlungs- und Analyseunterstützendes EDV-System“) gespeichert.

#### **5.2 Wie lange werden die Daten gespeichert?**

#### **5.3 Gibt es automatisierte Löschrufen (bitte genau auf die Speicher- und Löschrufen eingehen)?**

Die Speicherdauer und Löschrufen in den polizeilichen Fachverfahren richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 483 ff, 489 StPO und Art. 54 PAG. Spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere § 101 Abs. 8 StPO, § 101a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 StPO, bleiben hiervon unberührt.

#### **6.1 Werden die Daten anonymisiert?**

#### **6.2 Lassen die im Kontext der Corona-Pandemie erhobenen/genutzten Daten Rückschlüsse auf einzelne, bestimmte Personen zu?**

Eine Anonymisierung polizeilicher Daten, die zu polizeilichen Zwecken gespeichert wurden, findet (außer zu Zwecken der Ausbildung) nicht statt, weil dies den ursprünglichen Zweck der Datenspeicherung, wie insbesondere die Verwendung in Ermittlungsverfahren, konterkarieren würde.

#### **7.1 Welche Behörden haben unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf die gespeicherten und/oder verarbeiteten Informationen/Daten?**

Auf die im Bereich der Bayerischen Polizei gespeicherten Datenbestände hat grundsätzlich nur die Bayerische Polizei Zugriff. Selbst Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben keinen unmittelbaren Zugriff auf polizeiliche Systeme. Diese bekommen ebenso wie andere (Sicherheits-)Behörden Daten übermittelt, wenn dies im Einzelfall erforderlich und zulässig ist.

#### **7.2 Wie oft wurde auf die gespeicherten Informationen/Daten anlasslos Zugriff genommen (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?**

Es darf auf die Ausführungen zu den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 verwiesen werden.

**7.3 Zu welchen Zwecken werden die gespeicherten Informationen jenseits der Corona-Pandemie genutzt?**

Die in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten werden für polizeiliche Zwecke im Rahmen der polizeilichen Aufgabenzuweisung gemäß Art. 2 PAG genutzt.

**8.1 Werden vorliegende Handydaten im Rahmen von Amtshilfe an andere, ggf. ausländische, Behörden weitergeleitet (bitte auch genau auf die rechtlichen Voraussetzungen eingehen)?**

**8.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Nutzung dieser Daten durch Behörden außerhalb des Freistaates oder durch Dritte (z. B. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts)?**

Datenweitergaben an andere, auch ausländische Behörden oder Institutionen erfolgen nur nach den Maßgaben und im Rahmen der Vorschriften der Art. 55 bis 59 PAG sowie der §§ 474 ff StPO zur Datenübermittlung.

Im Übrigen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.